



# Initiativantrag

## an den Gemeinderat der Marktgemeinde Dobersberg zur Zukunft unserer Gemeinde

Die unterfertigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterstützen den Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) in der geltenden Fassung der Bürgerinitiative „Unser Ortskern muss leben!“, Zustellbevollmächtigte: Mag. Margit Metz, Schellings 6, 3843 Dobersberg, Zustellbevollmächtigte-Stv.: Dagmar Eigner, Waldkirchener Straße 8, 3843 Dobersberg wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dobersberg möge folgenden Beschluss fassen:

***„Die Marktgemeinde Dobersberg erstellt ein Konzept über die langfristige Entwicklung der Gemeinde Dobersberg und des Ortskernes von Dobersberg unter Einbindung der Gemeindebürger:innen vor dem Verkauf der zwischen der Kautzener Straße und der Harmannser Straße als Wohnbauland gewidmeten Grundstücke an Erwerber, welche darauf nicht Wohnbauten errichten, sondern die Errichtung eines Supermarktes am Ortsrand im Bereich der Grundstücke Nr. 721/1, 721/4, 722/1, 722/3 und 729, jeweils KG 21108 Dobersberg, auf diesem Wohnbauland ermöglichen oder durchführen.“***

Für den Fall, dass der Gemeinderat die Beschlussfassung an sich ablehnt oder dem beantragten Beschluss die Zustimmung verweigert, wird gem. § 16b NÖ GO 1976 idGF auf Durchführung der zulässigen Volksbefragung zu folgender Hauptfrage beharrt:

***„Soll die Marktgemeinde Dobersberg vor dem Verkauf der zwischen der Kautzener Straße und der Harmannser Straße als Wohnbauland gewidmeten Grundstücke an Erwerber, welche darauf nicht Wohnbauten errichten sondern die Errichtung eines Supermarktes am Orstrand im Bereich der Grundstücke Nr. 721/1, 721/4, 722/1, 722/3 und 729, jeweils KG 21108 Dobersberg auf diesem Wohnbauland ermöglichen oder durchführen, ein Konzept über die langfristige Entwicklung der Gemeinde Dobersberg und des Ortskernes von Dobersberg unter Einbindung der Gemeindebürger erstellen?“***

Für den Fall, dass die Hauptfrage mehrheitlich mit nein beantwortet wurde, die weitergehende Frage:

***„Soll die Marktgemeinde Dobersberg vor dem Verkauf der zwischen der Kautzener Straße und der Harmannser Straße als Wohnbauland gewidmeten Grundstücke an Erwerber, welche darauf nicht Wohnbauten errichten, sondern die Errichtung eines Supermarktes am Ortsrand im Bereich der Grundstücke Nr. 721/1, 721/4, 722/1, 722/3 und 729, jeweils KG 21108 Dobersberg auf diesem Wohnbauland ermöglichen oder durchführen, die Nahversorgung der Bevölkerung im Ortskern einschließlich Postpartner im Ortskern nachhaltig sichern?“***